



GUVH | LUKN

Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover
Landesunfallkasse Niedersachsen

DGUV Vorschrift 2

Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Dr. Günter Müller-Heidt

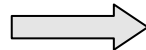
27.08.2010

Das Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) fordert seit 1974 die Bestellung von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit.

Konkretisiert wird das Gesetz durch Unfallverhütungsvorschriften.

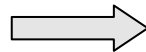
Bisher:

Öffentliche Hand



**„Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere
Fachkräfte für Arbeitssicherheit“, GUV-V A 6/7**

Gewerblicher Bereich



**„Betriebsärzte und Fachkräfte für
Arbeitssicherheit“, BGV A2**

Bisher:

Einsatzzeiten der Fachkraft für Arbeitssicherheit in Kliniken

	11 – 50 Beschäftigte	51 – 100 Beschäftigte	Mehr als 100 Beschäftigte
BGW	2,0	1,5	0,75
UVT d. ÖH	1,5	1,5	1,5

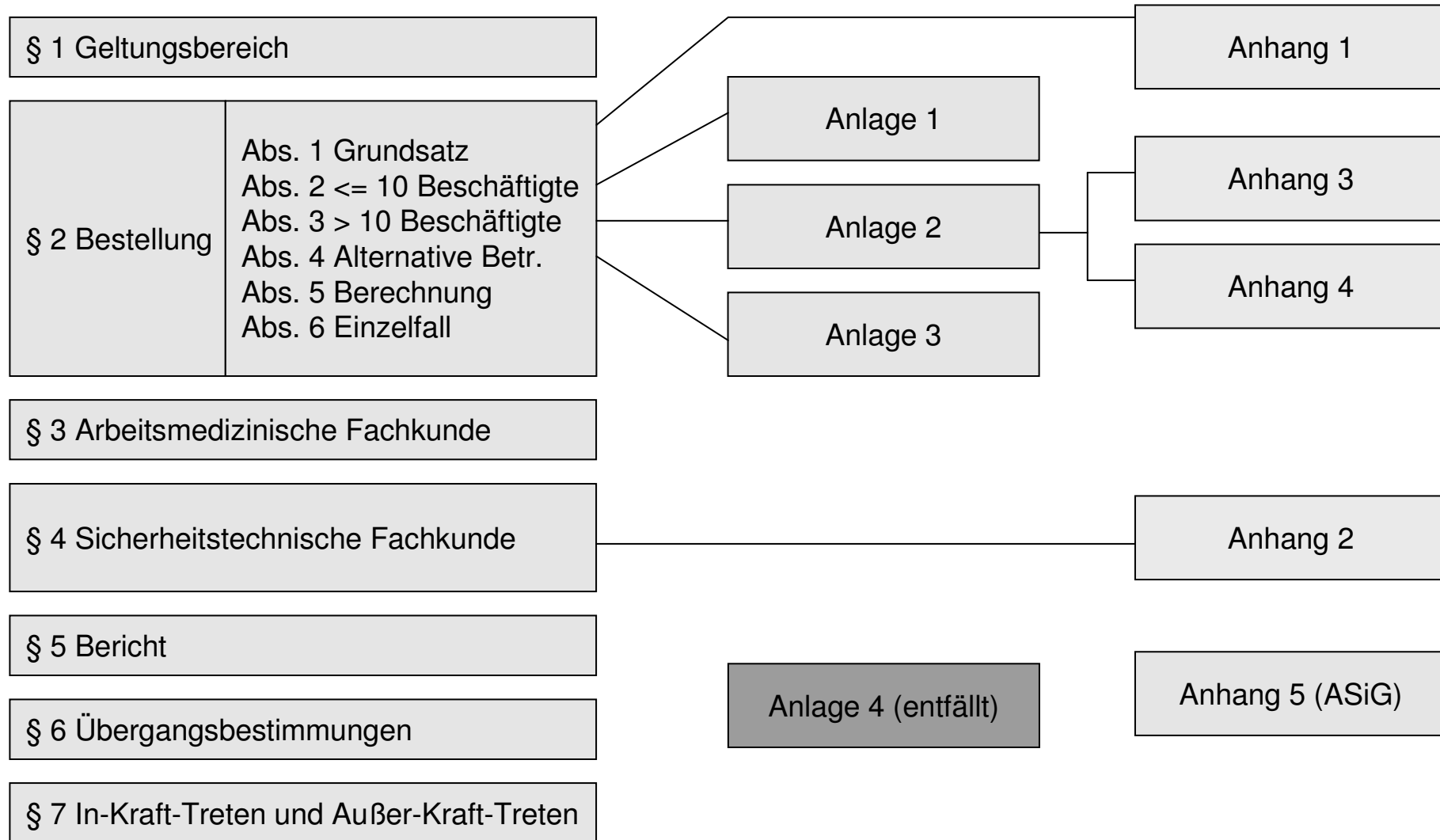
Degression

Fachpolitisch/strukturelle Konzeptvorgaben für die DGUV Vorschrift 2

- gleichartige Anforderungen für gleichartige Betriebe sicherstellen
- Gefährdungssituation des einzelnen Betriebes berücksichtigen
- Ausgestaltungsspielräume der Betriebe stärken
- einheitliche Umsetzung bei gewerblichen und öffentlichen UV-Trägern

Fachpolitisch/strukturelle Konzeptvorgaben für die DGUV Vorschrift 2 und Lösung:

- gleichartige Anforderungen für gleichartige Betriebe sicherstellen: Grundbetreuung, 3 Betreuungsgruppen mit je festen Einsatzzeiten
- Gefährdungssituation des einzelnen Betriebes berücksichtigen: betriebsspezifischer Teil der Betreuung
- Ausgestaltungsspielräume der Betriebe stärken: Aufteilung auf BA/Sifa + Ermittlung betriebsspezifischer Umfang
- einheitliche Umsetzung bei gewerblichen und öffentlichen UV-Trägern: verbindliche Muster-UVV



§ 1 Geltungsbereich	
§ 2 Bestellung	Abs. 1 Grundsatz Abs. 2 ≤ 10 Beschäftigte Abs. 3 > 10 Beschäftigte Abs. 4 Alternative Betr. Abs. 5 Berechnung Abs. 6 Einzelfall
§ 3 Arbeitsmedizinische Fachkunde	
§ 4 Sicherheitstechnische Fachkunde	
§ 5 Bericht	
§ 6 Übergangsbestimmungen	
§ 7 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten	



Diese UVV bestimmt näher die Maßnahmen, die der Unternehmer zur Erfüllung der sich aus dem Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) ergebenden Pflichten zu treffen hat.



Anhang 5 (ASiG)

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Bestellung

Abs. 1 Grundsatz
Abs. 2 ≤ 10 Beschäftigte
Abs. 3 > 10 Beschäftigte
Abs. 4 Alternative Betr.
Abs. 5 Berechnung
Abs. 6 Einzelfall

§ 3 Arbeitsmedizinische Fachkunde



§ 4 Sicherheitstechnische Fachkunde

§ 5 Bericht

§ 6 Übergangsbestimmungen

§ 7 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Der Unternehmer kann die erforderliche arbeitsmedizinische Fachkunde als gegeben ansehen bei Ärzten, die nachweisen, dass sie berechtigt sind,

- 1. die Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder**
- 2. die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ zu führen.**

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Bestellung

Abs. 1 Grundsatz
Abs. 2 ≤ 10 Beschäftigte
Abs. 3 > 10 Beschäftigte
Abs. 4 Alternative Betr.
Abs. 5 Berechnung
Abs. 6 Einzelfall

§ 3 Arbeitsmedizinische Fachkunde

§ 4 Sicherheitstechnische Fachkunde

§ 5 Bericht

§ 6 Übergangsbestimmungen

§ 7 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten



Sicherheitsingenieure erfüllen die Anforderungen, wenn sie

1. berechtigt sind, die Berufsbezeichnung **Ingenieur** zu führen oder einen **Bachelor- oder Masterabschluss** der Studienrichtung Ingenieurwissenschaften erworben haben,
2. ...



Anhang 2

**Branchenspezifische Themen
der Ausbildung von
Fachkräften für Arbeitssicherheit**

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Bestellung

Abs. 1 Grundsatz
Abs. 2 ≤ 10 Beschäftigte
Abs. 3 > 10 Beschäftigte
Abs. 4 Alternative Betr.
Abs. 5 Berechnung
Abs. 6 Einzelfall

§ 3 Arbeitsmedizinische Fachkunde

§ 4 Sicherheitstechnische Fachkunde

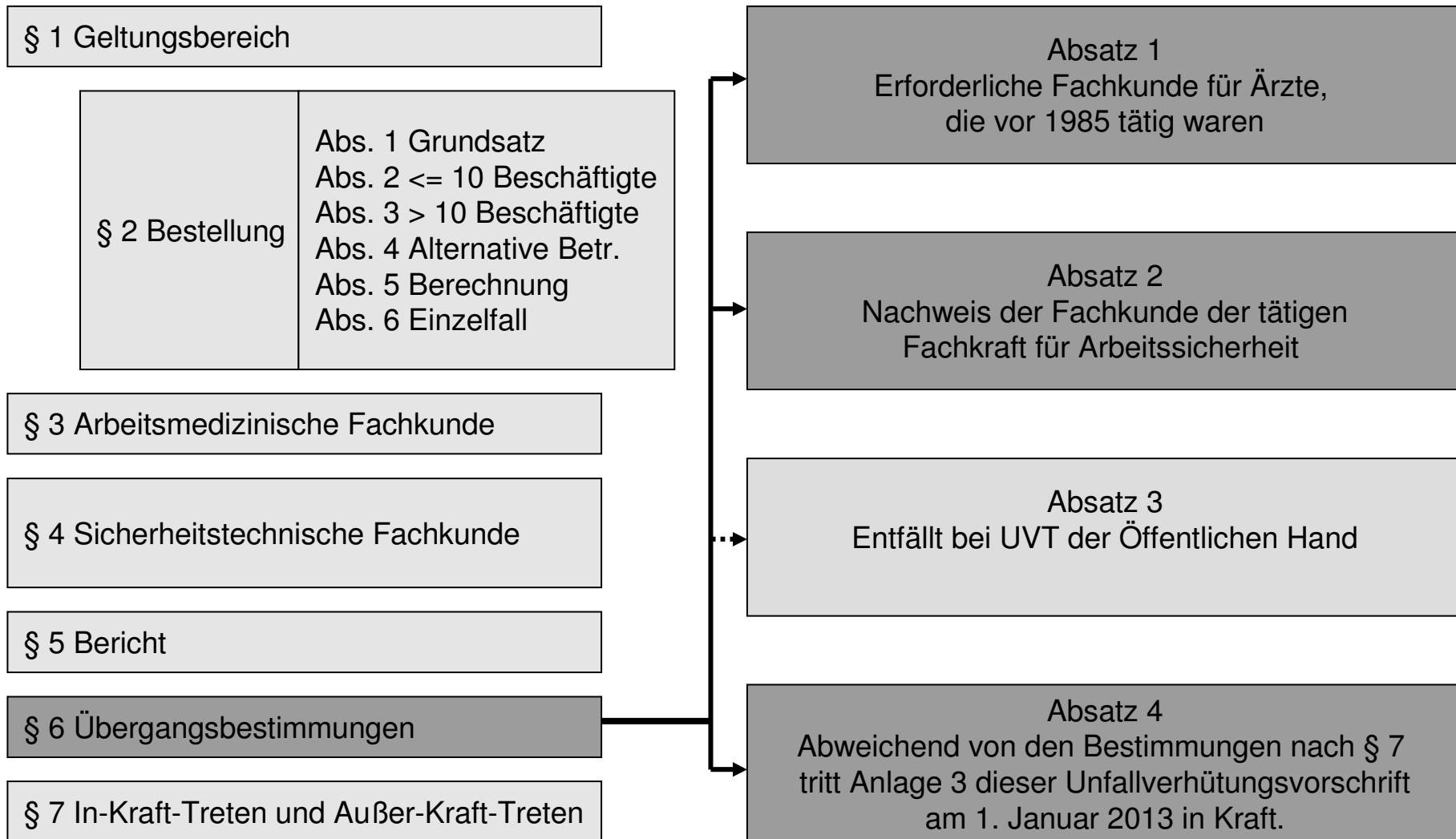
§ 5 Bericht

§ 6 Übergangsbestimmungen

§ 7 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Die Berichte sollen auch über die Zusammenarbeit der Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit Auskunft geben.

Der Unternehmer hat die gemäß § 2 dieser UVV bestellten Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu verpflichten, über die Erfüllung der übertragenen Aufgaben **regelmäßig schriftlich zu berichten.**



§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Bestellung

Abs. 1 Grundsatz
Abs. 2 ≤ 10 Beschäftigte
Abs. 3 > 10 Beschäftigte
Abs. 4 Alternative Betr.
Abs. 5 Berechnung
Abs. 6 Einzelfall

§ 3 Arbeitsmedizinische Fachkunde

§ 4 Sicherheitstechnische Fachkunde

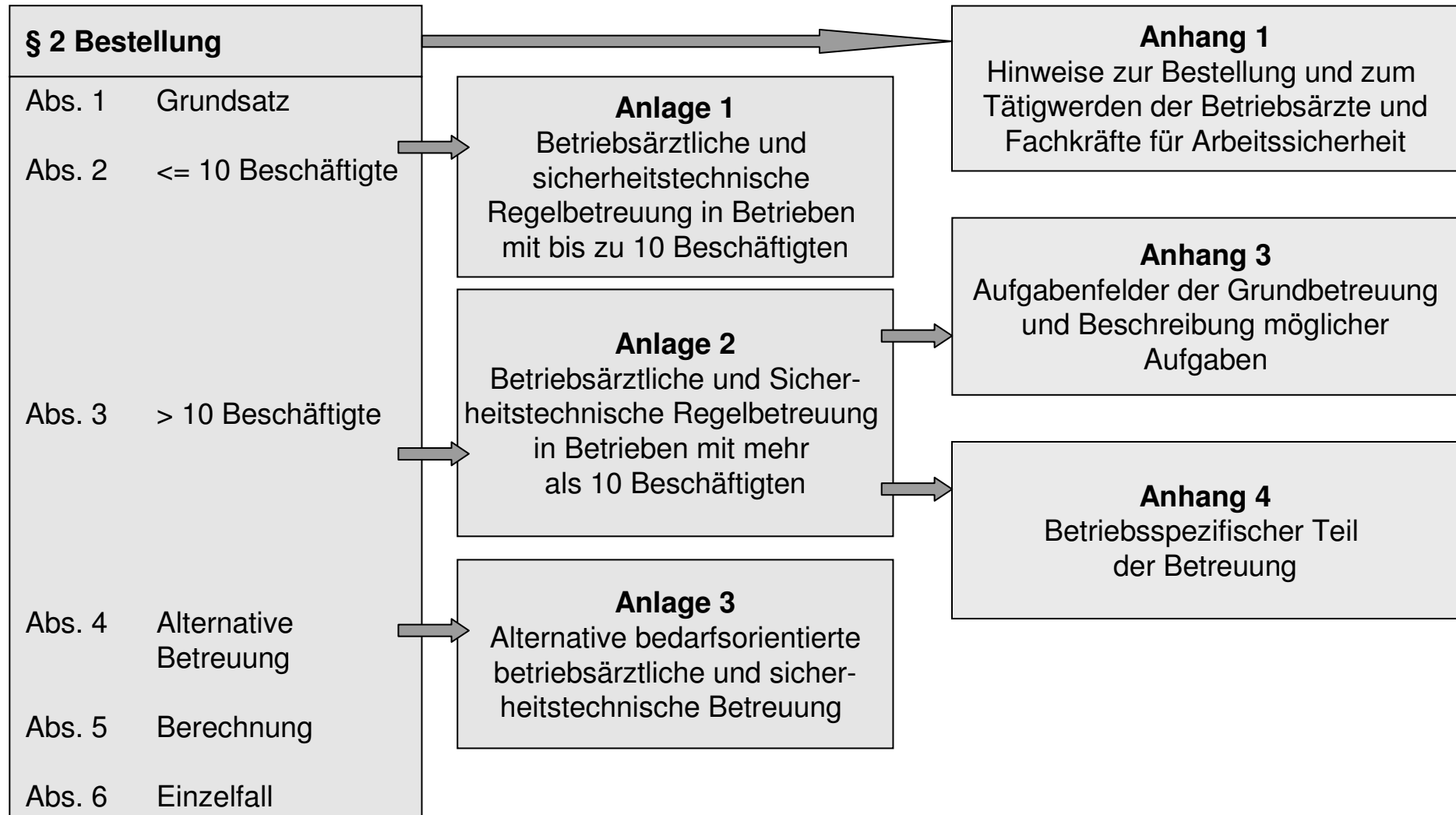
§ 5 Bericht

§ 6 Übergangsbestimmungen

§ 7 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten



1. April 2011



Regelbetreuung	Unternehmensgröße	Alternative Betreuung
Grundbetreuung, Anlassbetreuung Anlage 1	≤ 10	Anlage 3 (ab 1.1.2013)
Grundbetreuung und betriebsspezifische Betreuung Anlage 2 und Anhang 3 + 4	11 bis 50	
	> 50	nein

Regelbetreuung nach Anlage 1
 Regelbetreuung nach Anlage 2
 Alternative Betreuung

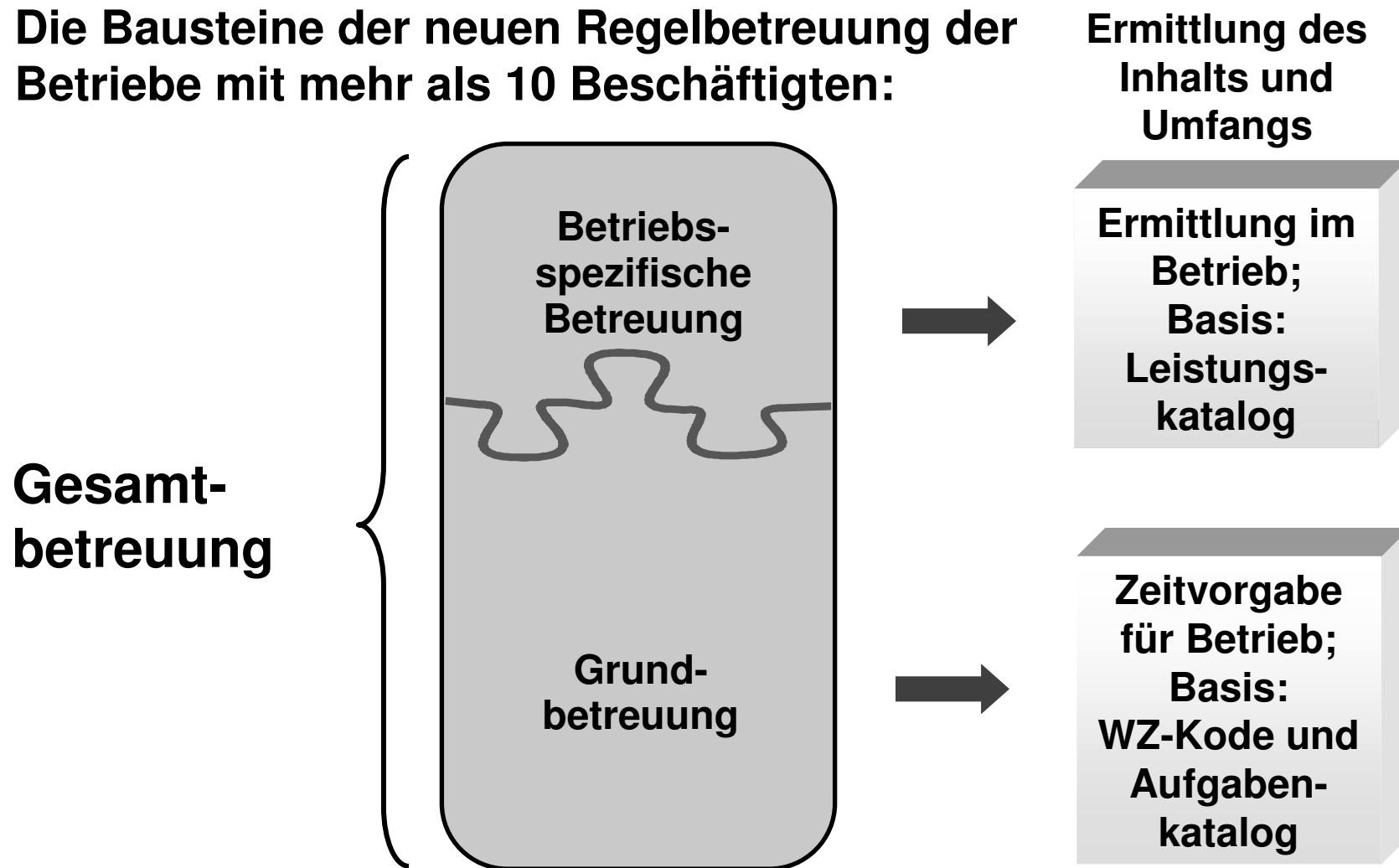


Bei der Wahl des Betreuungsmodells ist die Anzahl der Beschäftigten maßgeblich.

Die Beschäftigtenzahl ist hierbei entsprechend der Regelung des § 6 Abs. 1 Satz 4 des Arbeitsschutzgesetzes zu errechnen.

Vollzeitbeschäftigte	1,0
Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 30 Stunden	0,75
Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden	0,5

Die Bausteine der neuen Regelbetreuung der Betriebe mit mehr als 10 Beschäftigten:



Grundbetreuung

Die Betriebe sind über ihre jeweilige Betriebsart einer Betreuungsgruppe zugeordnet (WZ-Kode)

	Gruppe I	Gruppe II	Gruppe III
Einsatzzeit (Std./Jahr je Beschäftigtem; Summe BA/Sifa)	2,5	1,5	0,5

Lfd. Nr.	WZ 2008 Kode	WZ 2008 - Bezeichnung (a.n.g. = anderweitig nicht genannt)	Gruppe I 2,5 h	Gruppe II 1,5 h	Gruppe III 0,5 h
1646	85.31.2	Allgemein bildende weiterführende Schulen Sekundarbereich II			X
1647	85.32	Berufsbildende weiterführende Schulen			X
1649	85.4	Tertiärer und post-sekundärer, nicht tertiärer Unterricht			X
1657	85.5	Sonstiger Unterricht			X
1668	85.6	Erbringung von Dienstleistungen für den Unterricht			X
1671	Q	ABSCHNITT Q – GESUNDHEITS- UND SOZIALWESEN			
1672	86	Gesundheitswesen			
1673	86.1	Krankenhäuser			
1675	86.10.1	Krankenhäuser (ohne Hochschulkliniken, Vorsorge- und Rehabilitationskliniken)		X	
1676	86.10.2	Hochschulkliniken		X	
1677	86.10.3	Vorsorge- und Rehabilitationskliniken			X
1678	86.2	Arzt- und Zahnarztpraxen			X
1679	86.21	Arztpraxen für Allgemeinmedizin			X
1681	86.22	Facharztpraxen			X
1683	86.23	Zahnarztpraxen			X
1685	86.9	Gesundheitswesen a. n. g.			X
1691	87	Heime (ohne Erholungs- und Ferienheime)			
1692	87.1	Pflegeheime			X
1695	87.2	Stationäre Einrichtungen zur psychosozialen Betreuung, Suchtbekämpfung u. Ä.			X
1698	87.3	Altenheime; Alten- und Behindertenwohnheime			X

Beschäftigtenzahl

Jährliche Durchschnittszahlen

Januar	24
Februar	24
März	26
April	26
Mai	32
....	...

Summe / 12 =
durchschnittliche Beschäftigtenzahl

Personen, die nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz im Betrieb tätig sind, werden mitgezählt.

Personen, die auf Grund von Werkverträgen im Betrieb tätig werden, sowie in Heimarbeit Beschäftigte, werden nicht gezählt.

Aufgabenfelder der Grundbetreuung

1. Unterstützung bei der Gefährdungsbeurteilung
(Beurteilung der Arbeitsbedingungen)
2. Unterstützung bei grundlegenden Maßnahmen der Arbeitsgestaltung
– Verhältnisprävention
3. Unterstützung bei grundlegenden verhaltensbezogenen Maßnahmen
– Verhaltensprävention
4. Unterstützung bei der Schaffung einer geeigneten Organisation
und Integration in die Führungstätigkeit
5. Untersuchung von eingetretenen Ereignissen
6. Allgemeine Beratung von Arbeitgebern, Führungskräften, Personalvertretung
7. Erstellung von Dokumentationen
8. Mitwirkung in betrieblichen Besprechungen
9. Selbstorganisation

Aufgabenfeld der Grundbetreuung, Beispiel für Untersetzung

1. Unterstützung bei der Gefährdungsbeurteilung
(Beurteilung der Arbeitsbedingungen)
 - 1.1 Unterstützung bei der Implementierung eines Gesamtkonzeptes zur Gefährdungsbeurteilung
 - zum Grundanliegen informieren und sensibilisieren
 - betriebliches Konzept zur Umsetzung entwickeln
 - Führungskräfte zur eigenständigen Durchführung qualifizieren
 - Hilfsmittel entwickeln
 - betriebliche Musterbeispiele entwickeln
 - 1.2 Unterstützung bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung
 - 1.3 Beobachtung der gelebten Praxis und Auswertung der Gefährdungsbeurteilung

Der Unternehmer hat die Aufgaben der Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit entsprechend den betrieblichen Erfordernissen unter Mitwirkung der betrieblichen Interessenvertretung sowie unter Verweis auf § 9 Abs. 3 Arbeitssicherheitsgesetz zu ermitteln, aufzuteilen und mit ihnen schriftlich zu vereinbaren

Bei der Aufteilung der Zeiten auf Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit ist ein Mindestanteil von 20% der Grundbetreuung, jedoch nicht weniger als 0,2 Std./Jahr pro Beschäftigtem/r, für jeden Leistungserbringer anzusetzen.

§ 9, Abs. 3 : Die Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit sind mit Zustimmung des Betriebsrates zu bestellen und abzurufen.

Betriebsspezifischer Teil der Betreuung

Der Bedarf an betriebsspezifischer Betreuung wird vom Unternehmer in einem Verfahren ermittelt, das

- Aufgabenfelder,
- Auslöse- und
- Aufwandskriterien

berücksichtigt. Das Verfahren erfordert, dass der Unternehmer alle Aufgabenfelder hinsichtlich ihrer Relevanz für die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung regelmäßig, insbesondere nach wesentlichen Änderungen, prüft.

Beratung durch BA und Sifa

Aufgabenfelder der betriebsspezifischen Betreuung

- I. Regelmäßig vorliegende betriebsspezifische Unfall- und Gesundheitsgefahren,
Erfordernisse zur menschengerechten Arbeitsgestaltung
mit 8 Aufgabenfeldern
- II. Betriebliche Veränderungen in den Arbeitsbedingungen
und in der Organisation (i.d.R. temporär) mit 5 Aufgabenfeldern
- III. Externe Entwicklung mit spezifischem Einfluss auf die betriebliche Situation
(i.d.R. temporär) mit 2 Aufgabenfeldern
- IV. Betriebliche Aktionen, Programme und Maßnahmen,
(i.d.R. temporär) mit 1 Aufgabenfeld

- 1 Regelmäßig vorliegende betriebsspezifische Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie Erfordernisse zur menschengerechten Gestaltung
 - 1.1 Besondere Tätigkeiten
 - 1.2 Arbeitsplätze und Arbeitsstätten, die besondere Risiken aufweisen
 - 1.3 Arbeitsaufgaben und Arbeitsorganisation mit besonderen Risiken
 - 1.4 Erfordernis arbeitsmedizinischer Vorsorge
 - 1.5 Erfordernis besonderer betriebsspezifischer Anforderungen beim Personaleinsatz
 - 1.6 Sicherheit und Gesundheit unter den Bedingungen des demografischen Wandels
 - 1.7 Arbeitsgestaltung zur Vermeidung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren, Erhalt der individuellen gesundheitlichen Ressourcen der Beschäftigten in Zusammenhang mit der Arbeit
 - 1.8 Unterstützung bei der Weiterentwicklung eines Gesundheitsmanagements

1 Regelmäßig vorliegende betriebsspezifische Unfall- und Gesundheitsgefahren, Erfordernisse der menschengerechten Arbeitsgestaltung

1.1 Besondere Tätigkeiten

Auslösekriterien	trifft zu ja/nein		Aufwandskriterien	Personal- aufwand BA/Sifa	
a) Feuerarbeiten in Brand- und explosionsgefährdeten Bereichen			<ul style="list-style-type: none"> •Ermitteln und analysieren der Gefährdungssituation •Tätigkeitsbezogene Risikobewertung • Ermitteln des relevanten Standes der Technik und der ArbMed. •Beratung zu Sollzuständen • Entwickeln von Schutzkonzepten • Umsetzung der Schutzkonzepte unterstützen und begleiten • Wirkungskontrollen • Gefährdungsbeurteilung fortschreiben 		
b) Gefährliche Arbeiten an unter Druck stehenden Anlagen					
c) Arbeiten in gasgefährdeten Bereichen					
d) Andere Gefährliche Arbeiten					
e) Arbeiten unter Infektionsgefahren					
f) Umgang mit ionisierender Strahlung					
g) Alleinarbeit					
h) Andere Tätigkeiten, die besondere Schutzmaßnahmen erfordern					
i) Tätigkeiten, die nicht typisch für den Wirtschaftszweig sind; j)...					
Mind. ein „ja“: betriebsspezifische Betreuung erforderlich				Std	Std

Aufgabenfelder der betriebsspezifischen Betreuung

1.6 Sicherheit und Gesundheit unter den Bedingungen des demografischen Wandels (Auszug)

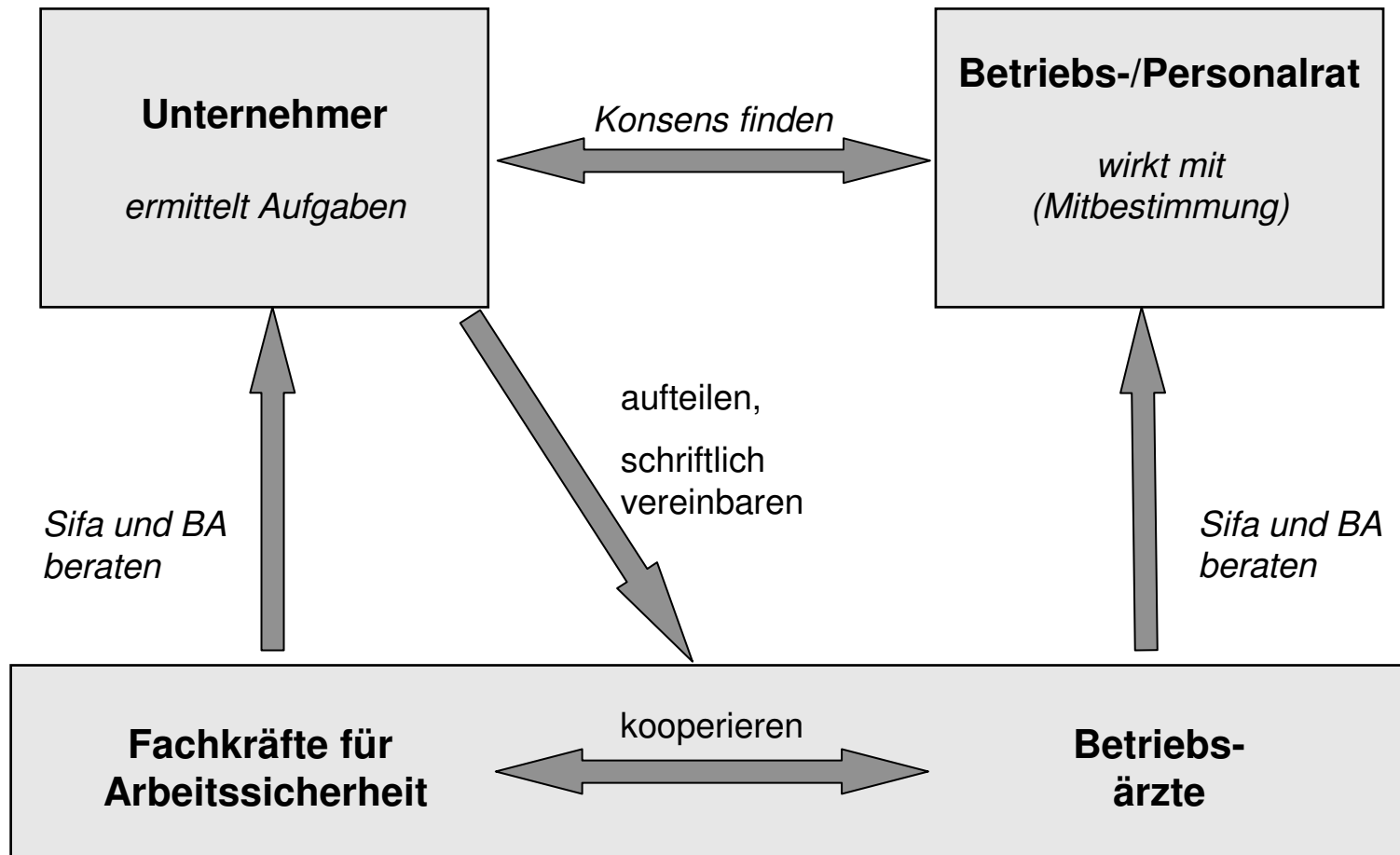
- Analyse der Belegschaftssituation unter demografischen Aspekten
- Beurteilung des Bedarfs zur Arbeitsgestaltung unter Berücksichtigung demografischer Aspekte
- Beurteilung der Risiken für ältere Beschäftigte
- Entwickeln von Vorschlägen zur altersgerechten Arbeitsgestaltung
- Unterstützung bei der Entwicklung des Führungsverhaltens im Hinblick auf älter werdende Beschäftigte

Aufgabenfelder der betriebsspezifischen Betreuung

4 Schwerpunktprogramme, Kampagnen sowie Unterstützung von Aktionen zur Gesundheitsförderung (Auszug)

- Analyse des Problems, zu dem ein Programm durchgeführt werden soll
- Entwicklung von Bewertungskriterien für den Erfolg des Programms
- Entwickeln programmspezifischer Organisationsformen
- Aktive Mitwirkung bei der Umsetzung der Programmschritte; Koordinieren von Aktivitäten

Aufgaben und Rollen der betrieblichen Akteure



1. Schritt **Information über die Vorschrift 2**

- **Gesamtbetreuung: Grund- und betriebsspezifische Betreuung**
- **Zu entscheidende Regelungsinhalte: Aufteilung der Leistungen der Grundbetreuung, Ermittlung und Aufteilung der Leistungen der betriebsspezifischen Betreuung**

2. Schritt **Entwicklung einer Vorgehensweise zur Anwendung der Vorschrift 2 (Umsetzung der Schritte 4 – 9)**

- **Beteiligung der betrieblichen Akteure: Unternehmer, betriebliche Interessenvertretung, Sifa, BA**

3. Schritt Klärung des „Betriebs“ gemäß Definition Anhang 1

- Zuordnung des Betriebs zur entspr. Betreuungsgruppe (Klassifikation WZ Anlage 2, Abschnitt 4)
- Feststellung der Zahl der Beschäftigten

4. Schritt Grundbetreuung: Ermittlung der Inhalte, Aufteilung auf Sifa und BA

- Ermittlung des Summenwertes der Einsatzzeit gemäß Anlage 2, Abschnitt 2
- Ermittlung der konkreten Leistung pro Aufgabenfeld und Aufteilung auf Sifa und BA
- Vorschlag bzw. Beratung des Unternehmers durch Sifa und BA zur Aufteilung der Betreuungsleistungen
- Einhaltung der Mindestzeitanteile von Sifa und BA überprüfen
- Information ggf. Beratung der betrieblichen Interessenvertretung durch Sifa und BA
- Festlegen der Aufteilung durch Unternehmer

5. Schritt

**Betriebspezifische Betreuung:
Bedarfsermittlung unter Berücksichtigung der aufgeführten
Aufgabenfelder sowie Auslöse- und Aufwandskriterien
(gemäß Anlage 2 und Anhang 4)**

1. Prüfung der Relevanz der Aufgabenfelder

- **Auslösekriterien mit „ja“ oder „nein“ bewerten**
- **Überprüfung jedes Aufgabenfeldes (Auslöseschwelle)**
- **Feststellen der zeitlichen Dauer jedes betriebsspezifischen Erfordernisses (regelmäßig oder temporär)**

2. Festlegen der Leistungen und des Personalaufwandes

- (anhand der Aufwandskriterien, Beratung durch Sifa und BA)**
- **Ermitteln und Festlegen der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Leistungen für jedes Aufgabenfeld, bei dem die Auslöseschwelle überschritten ist**
 - **Ermitteln und Festlegen des betrieblich erforderlichen Personalaufwands für Sifa und BA (inhaltlich u. zeitlich)**

6. Schritt **Konsensbildung über Inhalte, Umfang und Aufteilung der Gesamtbetreuung zwischen Unternehmer und betrieblicher Interessenvertretung (Erfüllung der Mitbestimmung)**



7. Schritt **Schriftliche Vereinbarung der Betreuungsleistungen**



8. Schritt **Information der Beschäftigten**



9. Schritt **Dokumentation der Maßnahmen und Ergebnisse der Leistungserbringung durch Sifa und BA**

- **Festlegung der Berichtsform (z. B. strukturiert nach den Aufgabenfeldern)**

Was wird mit der DGUV Vorschrift 2 erreicht?

- Passgenaues, betriebsindividuelles Betreuungsangebot,
- weg von verordneten Einsatzzeiten,
- inhaltliche Aspekte rücken in den Mittelpunkt (Leistungskataloge),
- Ungleichbehandlungen werden beseitigt,
- Spielraum der Unternehmen wird vergrößert,
- Kommunikation der Akteure im Betrieb wird gefördert
- Ausdrückliche Mitbestimmung der betrieblichen Interessenvertretung
- Verbesserte Transparenz

